DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

8. Jahrgang Juni 2000 ISSN 1434-3460 12/2000

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO § 29; LandwKammerG § 24 - Vertretungsnachweis bei einer Behörde, Landwirtschaftskammer

UmwG § 318 Abs. 2 S. 2 Hs. 2; EGAktG § 1 Abs. 2; § 2 S. 2; AktG § 8 Abs. 3 - Formwechsel einer 100.000 DM-GmbH in eine Aktiengesellschaft; Stückaktien

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 139, 313 - Einheitliches Geschäft, Beurkundung des Verknüpfungswillens

EGBGB - Internat. Gesellschaftsrecht, Vorlage an EuGH zur Sitztheorie

HeimG § 14 Abs. 1, Abs. 5 - Anwendung des Heimgesetzes bei mittelbarer Begünstigung

HGB §§ 24, 140 - Firmenfortführung bei KG

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotl

GBO § 29; LandwKammerG § 24 Vertretungsnachweis bei einer Behörde, Landwirtschaftskammer

I. Sachverhalt

Die Landwirtschaftskammer X. ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und Eigentümerin verschiedener Grundstücke. Die Vertretungsbefugnis des Präsidenten und des stellvertretenden Präsidenten wurde bislang durch Vorlage eines beglaubigten Auszugs aus den Niederschriften über die Sitzungen der Kammerversammlungen der Landwirtschaftskammer, aus denen die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes hervorgehen, nachgewiesen. Dies wurde von den Grundbuchämtern bisher nicht beanstandet. Das Grundbuchamt L. fordert nun den Nachweis der Vertretungsberechtigung der beiden Vorstandsmitglieder.

II. Frage

In welcher Form muß die Vertretungsbefugnis bei einer Landwirtschaftskammer im Rahmen des Grundbuchverkehrs nachgewiesen werden?

III. Rechtslage

1. § 29 Abs. 1 GBO bestimmt, daß Eintragungen nur vorgenommen werden sollen, wenn die Eintragungsbewilligung oder die sonstigen zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen durch öffentliche oder

öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Andere Voraussetzungen der Eintragung bedürfen des Nachweises durch öffentliche Urkunden. Zur Eintragung erforderliche Erklärungen sind die Eintragungsbewilligungen und auch die Einigungserklärungen nach § 20 GBO; andere Voraussetzungen der Eintragung sind solche, die nicht in Erklärungen bestehen, genannt wird z. B. der Fall, daß der Erklärende seine Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter nachweisen muß (vgl. BayObLGZ 1991, 24; Demharter, GBO, 23. Aufl. 2000, § 29 Rn. 15; Haegele/Schöner/ Stöber, Grundbuchrecht, 11. Aufl. 1997, Rn. 156; Bauer/ von Oefele/Knothe, GBO, 1999, § 29 Rn. 36, 41 f.). Bei Abgabe einer Grundbucherklärung durch einen gesetzlichen Vertreter oder das Vertretungsorgan einer juristischen Person unterliegt daher die Vertreterstellung, wenn sie nicht auf einer Vollmacht, also auf einer Erklärung beruht, dem Nachweis nach § 29 Abs. 1 S. 2 GBO und nicht nach S. 1.

Da nach dem anwendbaren LandwKammerG von Niedersachsen nach § 24 Abs. 1 die Landwirtschaftskammer gerichtlich und außergerichtlich bei Rechtsgeschäften, durch die die Landwirtschaftskammer verpflichtet werden soll, durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Präsident oder ein Stellvertreter des Präsidenten sein muß, vertreten wird, muß dieser Nachweis in der Form des § 29 Abs. 1 S. 2 GBO geführt werden, es muß also nachgewiesen werden, daß der handelnde Präsident oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied tatsächlich diese Funktionen in der Landwirtschaftskammer

wahrnehmen. Der Nachweis muß durch eine öffentliche Urkunde erfolgen. Für die juristischen Personen des Zivilrechts bieten §§ 32 GBO sowie 26 Abs. 1 GenG Erleichterungen, in dem die Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter durch einen Auszug aus dem betreffenden Register nachgewiesen werden kann.

Da für juristische Personen des öffentlichen Rechts derartige Register nicht vorhanden sind, besteht Einigkeit, daß die Vertretungsmacht für unterstaatliche Träger der öffentlichen Verwaltung ohne weiteres durch eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden kann (BayObLGZ 1991, 24, 33; Bauer/von Oefele/Knothe, § 29 Rn. 42; Kuntze/Ertl/Herrmann/ Eickmann, GBO, 5. Aufl. 1999, § 29 Rn. 36). Eine Reihe von Spezialgesetzen bestimmen daher auch, daß "als Ausweis des Vorstandes eine Bescheinigung der obersten Landesbehörde genügt, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden" (so z. B. § 108 Abs. 6 Handwerksordnung für die Handwerkskammer, § 6 Abs. 3 Ausgleichsbankgesetz für die Ausgleichsbank). Die h. M. geht allerdings davon aus, daß dies auch ohne gesetzliche Grundlage bei anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts möglich ist (so BayObLGZ 1991, 24, 34).

2. Das bedeutet aber nicht, daß dieser spezialgesetzliche Nachweis durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde die einzige Möglichkeit des Nachweises der Vertretungsberechtigung im Grundbuchverfahren ist. § 29 Abs. 3 GBO trifft bekanntlich eine Sonderregelung für Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, aufgrund derer eine Eintragung vorgenommen werden soll. Derartige Urkunden sind nach der Vorschrift zu unterzeichnen und mit Siegel oder Stempel zu versehen. Durch diese nur für das Grundbuchverfahren geltende Formvorschrift soll einmal den Behörden der Nachweis der Legitimation der Personen erleichtert werden, die für sie Erklärungen unterzeichnen; zum anderen soll dem Grundbuchamt die Prüfung erspart werden, ob der Erklärung die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde zukommt und ob die internen Vorschriften eingehalten sind. Die Beifügung des Siegels der Behörde begründet für das Grundbuchamt die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Erklärung; sie soll das Grundbuchamt von der Pflicht zur Nachprüfung der im Einzelfall für die Wirksamkeit der Erklärung maßgebenden Vorschriften entbinden (BayObLG Rpfleger 1978, 141; BayObLG Rpfleger 1986, 370; BayObLG DNotZ 1997, 337, 340; Demharter, GBO, § 29 Rn. 45; Haegele/Schöner/Stöber, Rn. 161; Bauer/von Oefele/Knothe, § 29 Rn. 42). An sich müßte das Grundbuchamt auch bei Erklärungen von öffentlichen Behörden im Einzelfall prüfen, wie viele und welche Unterschriften der jeweiligen Behörde erforderlich waren, um die ordnungsgemäße Vertretung der Behörde im Rechtsverkehr nachzuweisen (vgl. z. B. die Entscheidung KGJ 21, A 101: Das KG verlangte die Darlegung der Sparkassenorganisation durch Einforderung der Sparkassenstatuten). Mit § 29 Abs. 3 GBO soll das Grundbuchamt der Einzelfallprüfung enthoben werden, ob die Unterschriften "ordnungsgemäß" sind, ob die Unterzeichner die öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Vertretung der Behörde im Rechtsverkehr eingehalten haben und ob diese Erklärenden tatsächlich vertretungsbefugt sind (vgl. Nachweise oben). Insbesondere in der Praxis besonders bedeutsam sind die Erklärungen der Sparkassen, die nach ganz h. M. rechtsfähige

Anstalten des öffentlichen Rechts und damit Behörden i. S. v. § 29 Abs. 3 GBO sind (BayObLG DNotZ 1976, 120; BayObLG DNotZ 1997, 337, 340).

3. Es stellt sich daher die Frage, ob nach § 29 Abs. 3 GBO nicht auch für die Landwirtschaftskammer ein vereinfachtes Verfahren zum Nachweis der Vertretungsmacht gegeben ist. Dies setzt zunächst voraus, daß die Landwirtschaftskammer Behörde i. S. d. § 29 Abs. 3 GBO ist. Eine Behörde ist nach der überwiegenden Meinung ein in den allgemeinen staatlichen Verwaltungsorganismus eingeführtes Organ mit Staatsgewalt, das berufen ist, innerhalb eines ihm zugewiesenen bestimmten Geschäftskreises unter öffentlicher Autorität für Zwecke des Staates oder der von ihm geförderten Zwecke tätig zu werden, unabhängig davon, ob das Organ unmittelbar vom Staat oder von einer dem Staat untergeordneten Körperschaft bestellt ist (vgl. zum Behördenbegriff BGH NJW 1957, 1673; BGH NJW 1964, 299; Bauer/von Oefele/Knothe, § 29 Rn. 101). Es besteht Einigkeit, daß die Befugnisse des Organs, das den Behördenbegriff erfüllt, nicht notwendig obrigkeitlicher Art zu sein brauchen; Behörden können auch die Organe von solchen öffentlich-rechtlichen juristischen Personen sein, die im wesentlichen in Form eines Privatrechts tätig werden, etwa wie dies bei Sparkassen und Pfandbriefanstalten der Fall ist (ganz h. M., BayObLG DNotZ 1997, 340; BayObLG DNotZ 1976, 120). Die h. M. faßt den Behördenbegriff i. S. d. § 29 Abs. 3 GBO relativ weit, als Behörden kommen folglich auch die gesetzlichen Vertreter öffentlich-rechtlicher Körperschaften in Betracht (BayObLG Rpfleger 1978, 141; BayObLG MittBayNot 1980, 113). Ebenfalls anerkannt sind die Vertretungsorgane der Träger der Sozialversicherung, die Vertretungsorgane der Bundesanstalt für Arbeit, die Vertretungsorgane der deutschen Bundesbank, auch die Organe der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts haben, etwa die Organe der Kirchengemeinden, die Pfarrämter, Gemeindekirchenräte, Kirchenvorstände, Bischöfe, Domkapitel, der Orden und religiösen Genossenschaften (vgl. die Übersicht bei Bauer/von Oefele/Knothe, § 29 Rn. 102; Meikel/Brambring, GBO, 8. Aufl. 1998, § 29 GBO Rn. 11). Auch die Vorstände der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern sind Behörden i. S. dieser Vorschrift (vgl. OLG Karlsruhe Rpfleger 1963, 204; Knothe, a. a. O.). Dementsprechend dürfte nichts anderes für die Landwirtschaftskammern gelten, da diese ähnlich wie die Handwerks-, Industrieund Handelskammern öffentlich-rechtliche Aufgaben des hoheitlich wahrnehmen. Für die Staates Behördeneigenschaft spricht auch die Regelung in § 24 LandwKammerG, wonach die 2 des Landwirtschaftskammer ein Dienstsiegel führt. Daher kann u. E. die Landwirtschaftskammer Erklärungen i. S. d. § 29 Abs. 3 siegeln mit der Folge, daß das Grundbuchamt nicht weiter prüfen muß, ob der Unterzeichnende vertretungsberechtigt ist und ob die Vorschriften eingehalten inneren Dementsprechend könnte, ebenso wie eine Sparkasse, die Landwirtschaftskammer als Behörde Löschungsbewilligungen, rechtsgeschäftliche Vollmachten und auch Genehmigungserklärungen siegeln, ohne daß das Grundbuchamt im einzelnen zu prüfen hätte, ob die gesiegelte Erklärung ordnungsgemäß ist. Die

Unterschrift begründet in Verbindung mit dem Siegel der Behörde die Vermutung der Legitimation des Unterzeichnenden und die Ordnungsmäßigkeit der Erklärung (vgl. Knothe, a. a. O., Rn. 143; BayObLG DNotZ 1997, 340).

Würden im vorliegenden Fall der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied einem Dritten eine Vollmacht erteilen, so wäre dies ohne weiteres ein Fall des § 29 Abs. 3 GBO. Das gleiche gilt, wenn ein Dritter bei der Urkunde als Vertreter ohne Vertretungsmacht handeln und die Genehmigungserklärung nach § 29 Abs. 3 gesiegelt und unterzeichnet. In all diesen Fällen wären keinerlei weitere Nachweise der die Vollmacht erteilenden bzw. die Genehmigung erklärenden Personen notwendig.

4. Im vorliegenden Fall soll der Vorstand persönlich handeln, so daß es zunächst an einer Erklärung i. S. d. § 29 Abs. 3 GBO fehlen würde, da diese nicht erforderlich ist, da der Vorstand selbst handelt. Es wäre allerdings schwer verständlich, wenn bei Behörden zwar ohne weiteres Dritte als Bevollmächtigte auf der Grundlage von § 29 Abs. 3 GBO ohne weitere Nachweise handeln können, nicht aber die berufenen Organe persönlich. Dementsprechend ist u. E. aus § 29 Abs. 3 GBO zu folgern, daß der Vorstand durch eine gesiegelte Erklärung erklären kann, daß er Vorstand und damit vertretungsberechtigt ist. Ebenfalls genügen muß u. E. – wie es im vorliegenden Fall offenbar bisher immer unbeanstandet geschehen ist – ein gesiegeltes und unterzeichnetes Protokoll der Wahl des Vorstandes.

Es besteht Einigkeit, daß z. B. zum Nachweis der Vertretungsbefugnis von Rechtssubjekten des Privatrechts nicht zwingend der Registerauszug nach § 32 GBO erforderlich ist. Möglich ist nach ganz h. M. auch ein Nachweis durch eine öffentliche Urkunde über die Mitgliederversammlung der Gesellschaft, in der die betreffenden Personen zu Organmitgliedern gewählt wurden (BayObLGZ 24, 33; KGJ 51, A 209, 211; Bauer/ von Oefele/Knothe, § 29 Rn. 41). In manchen Bereichen, etwa beim Erwerb durch eine Vor-GmbH, bei der noch kein Registernachweis nach § 32 GBO möglich ist, ist dies auch die einzige Möglichkeit zum Nachweis der Vertretungsmacht. Auch in diesen Fällen ist der Nachweis der Geschäftsführerbestellung durch ein öffentlich beglaubigtes Protokoll anerkannt (vgl. etwa Haegele/ Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, Rn. 993). In diesem Fall wird nämlich die die Vertretungsmacht bestätigende Tatsache – die Wahl des Organs – durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen, so daß es der Erleichterungen, etwa der des § 32 GBO nicht bedarf. Dies muß u. E. genauso gelten für den Fall, daß bei einer öffentlichrechtlichen Körperschaft die Organe durch Wahl bestimmt werden. Auch dann muß, wie im Privatrecht, u. E. erst recht der Nachweis der Wahl durch ein Wahlprotokoll in einer öffentlichen Urkunde genügen. Auch insofern ersetzt u. E. nach § 29 Abs. 3 GBO das gesiegelte Wahlprotokoll die Prüfungspflicht des Grundbuchamts.

Im **Ergebnis** neigen wir daher zu der Auffassung, daß zwar grundsätzlich die Möglichkeit besteht, die Vertretungsbefugnis durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, daß aber, da hier die Behördeneigenschaft i. S. v. § 29 Abs. 3 GBO gegeben ist, auch eine gesiegelte Erklärung der Behörde über die Vorstandseigenschaft oder das gesiegelte Wahlprotokoll den Nachweis der Vorstandseigenschaft für das

Grundbuchverfahren führen können. Der Gesetzgeber hat in § 29 Abs. 3 GBO zum Ausdruck gebracht, daß bei Behörden, die siegelführend sind, das Grundbuchamt von weiteren Nachprüfungspflichten entbunden werden soll, wenn eine mit Unterschrift versehene gesiegelte Erklärung vorliegt.

UmwG § 318 Abs. 2 S. 2 Hs. 2; EGAktG § 1 Abs. 2, § 2 S. 2; AktG § 8 Abs. 3 Formwechsel einer 100.000 DM-GmbH in eine Aktiengesellschaft; Stückaktien

I. Sachverhalt

Im Jahr 1999 wurde die formwechselnde Umwandlung einer GmbH in eine AG beurkundet. In der Verhandlung hat die GmbH zunächst ihr Stammkapital von 50.000 DM um 50.000 DM auf 100.000 DM erhöht und sodann die Umwandlung der GmbH in eine AG beschlossen. Das Grundkapital der AG beträgt ebenfalls 100.000 DM und ist eingeteilt in 1.000 Stückaktien. Der Registerrichter hat Bedenken gegen die Durchführung der Anmeldung. Seines Erachtens muß das Grundkapital gem. § 6 AktG zwingend auf einen Nennbetrag in Euro lauten.

II. Frage

Kann eine GmbH, deren Stammkapital auf DM lautet, nach Inkrafttreten des Euroeinführungsgesetzes formwechselnd in eine AG umgewandelt werden, deren Grundkapital ebenfalls auf DM lautet und in Stückaktien eingeteilt ist?

III. Rechtslage:

1. In der hier vorliegenden Fallkonstellation greifen drei unterschiedliche Regelungskomplexe ineinander. Zum Ersten muß beachtet werden, was § 318 Abs. 2 UmwG als Übergangsvorschrift für den hier vorliegenden Formwechsel vorsieht. Da der Formwechsel schon nach allgemeinem Umwandlungsrecht und so auch nach der Übergangsvorschrift des § 318 Abs. 2 UmwG wie eine Sachgründung behandelt wird, müssen die Regelungen für die Gründung einer AG nach dem 1.1.1999, also insb. §§ 1 – 3 EGAktG angewendet werden. Da es sich im vorliegenden Fall um eine AG handelt, die nur nennwertlose Stückaktien ausgibt, greift zusätzlich die allgemeine Vorschrift des § 8 Abs. 3 AktG für die Stückaktien ein.

2. § 318 Abs. 2 S. 2 UmwG regelt ausdrücklich:

"Wo dieses Gesetz ... für einen Rechtsträger neuer Rechtsform auf die jeweils geltenden Gründungsvorschriften verweist ..., gilt dies jeweils auch für die entsprechenden Überleitungsvorschriften zur Einführung des Euro ..."

Damit wird der Formwechsel in der Überleitungsvorschrift des § 318 Abs. 2 S. 2 UmwG einer Umwandlung zur Neugründung gleichgestellt (Kopp/Heidinger, Notar und Euro, 1999, S. 37). Dies hielt der Gesetzgeber ausweislich der Regierungsbegründung zu § 318 Abs. 2 UmwG auch beim hier vorliegenden Fall für sachgerecht, da beim Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform zwar bereits ein

geschütztes Gesellschaftskapital bestehe, doch bedeute der Formwechsel eine so weit gehende strukturelle Umgestaltung, daß er einer Neugründung gleichzusetzen sei, zumal er ohnehin meist mit der Neufestsetzung der Anteilsnennbeträge und mit Kapitalmaßnahmen verbunden sei. Deshalb werden in Satz 2 für solche Umwandlungsfälle nach dem 31.12.1998, wenn sie nicht bereits bis zu diesem Zeitpunkt zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden sind, ausdrücklich auch die Überleitungsvorschrift zur Einführung des Euro im EGAktG - insb. § 1 Abs. 2 S. 2 EGAktG - in Bezug genommen (Neye, Die Änderungen Umwandlungsrecht nach den handelsgesellschaftsrechtlichen Reformgesetzen in der 13. Legislaturperiode, DB 1998, 1649 ff., 1655). Für den hier vorliegenden Formwechsel gelten also nach dem Wortlaut des § 318 Abs. 2 S. 2 UmwG (zur differenzierten Wortlautinterpretation bei den verschiedenen Varianten des Formwechsels vgl. Heidinger, Die Euroumstellung beim Formwechsel von Kapitalgesellschaften, NZG 2000, 532 ff.) und dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers auch die entsprechenden Vorschriften des EGAktG für die Neugründung einer Aktiengesellschaft.

3. In § 1 Abs. 2 S. 2 EGAktG ist für die Neugründung (also auch für den Formwechsel in eine AG) einer Aktiengesellschaft ausdrücklich geregelt:

"Bis zum 31. Dezember 2001 dürfen Aktiengesellschaften neu eingetragen werden, deren Grundkapital und Aktien auf Deutsche Mark lauten".

Danach können während des Übergangszeitraums auch Neugründungen noch auf die Währungsbezeichnung DM zurückgreifen, unabhängig davon, ob die Registeranmeldung vor oder nach dem 1. Januar 1999 erfolgte. Denn insoweit sichert der europäische Rechtsrahmen den Wirtschaftsakteuren Wahlfreiheit zwischen den Währungsbezeichnungen zu (Regierungsbegründung zu § 1 Abs. 2 S. 2 EGAktG).

§ 2S. 2 EGAktG bestimmt:

"Für spätere Gründungen gilt der Mindestbetrag des Grundkapitals nach § 7 des AktG in der ab dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung, der bei Gründungen in Deutscher Mark zu dem vom Rat der europäischen Union gem. § 109 I Abs. 4 S. 1 des EG-Vertrages unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs in Deutsche Mark umzurechnen ist".

Dieser Satz 2 stellt klar, daß auf spätere Gründungen nach dem 1. Januar 1999, für die nach § 3 Abs. 3 EGAktG grundsätzlich die neuen Euro-Beträge gelten, konsequent auch der neue Mindestbetrag des Grundkapitals von 50.000 Euro Anwendung findet, der bei einer während des Übergangszeitraums noch möglichen Gründung in Deutscher Mark in den entsprechenden DM-Wert umzurechnen ist (Regierungsbegründung § 2 S. 2 EGAktG).

Während der Übergangsphase vom 1.1.1999 bis 31.12.2001 besteht also Wahlfreiheit: Ge sellschaftsgründungen sind sowohl in DM wie in Euromöglich (Kopp, Stückaktie und Euroumstellung, DB 1998, 701 ff., 702). Dies bedeutet jedoch nur eine andere Denominierung des Euro. Betragsmäßig müssen

grundsätzlich auch für DM-Gründungen das Mindestgrundkapital und die Aktien-Nennbetragseinteilungen den neuen Euro-Beträgen umgerechnet auf DM anhand des festgelegten Umrechnungskurses entsprechen. Es können also keine Aktiengesellschaften mit Grundkapital in Höhe von DM 100.000 gegründet werden, soweit sie Nennbetragsaktien nach § 8 Abs. 2 AktG ausgeben, die mindestens einen Euro und höhere Aktiennennbeträge auf volle Euro lauten müssen. Das bedeutet auch für den Formwechsel, daß der Rechtsträger neuer Rechtsform, der während der Übergangszeit, also bis zum 31.12.2001 eingetragen wird, Kapital und Anteile zwar noch in DM festsetzen kann, für die Nennbetragseinteilung aber grundsätzlich schon die neuen Vorschriften über Euro-Beträge, die dann zum festgelegten Kurs in DM umzurechnen sind (Neye, a. a. O., S. 1655), zu beachten hat.

Im Ergebnis ergibt sich also aus der Verweisung des § 318 Abs. 2 S. 2 UmwG auf die Vorschriften des EGAktG, bestätigt durch die Regierungsbegründung, daß auch beim Formwechsel eine Aktiengesellschaft als Zielrechtsträger noch in DM-Denominierung entstehen kann, diese aber bei Nennbetragsaktien die (in DM umgerechneten) glatten Euro-Beträge und Mindestbeträge von 50.000 Euro (= 97.791,50 DM) beachten müßte (zu Erleichterungsansätzen in der Literatur siehe Heidinger, NZG 2000, 532 ff.).

4. Im hier vorliegenden Fall liegt aber die Besonderheit vor, daß der Zielrechtsträger eine Aktiengesellschaft mit ausschließlich Stückaktien ist. Für Stückaktien bestimmt § 8 Abs. 3 AktG, daß diese auf keinen Nennbetrag lauten. Die Stückaktien sind insb. eingeführt worden, da diese erheblich einfachere Umstellungsmöglichkeiten auf Euro bieten (Schröer, Vorschläge für Hauptversammlungsbeschlüsse zur Umstellung Stückaktien in Euro, ZIP 1998, 306 ff., 307). Das Glättungsproblem ist bei Stückaktien obsolet (Ihrig/Streit, Aktiengesellschaft und Euro, NZG 1998, 201 ff., 206). Die hier durch Formwechsel neu entstehende Aktiengesellschaft mit Stückaktien muß also keine in Euro dargestellten glatten Nennbeträge der Aktien und als Summe der Aktien-Nennbeträge kein glattes Grundkapital haben, das dann in einen zwingend krummen DM-Betrag umgerechnet werden könnte. Vielmehr ist hier auch ein krummer Euro-Betrag als Grundkapital möglich, solange dieser nur den Mindestbetrag von 50.000 Euro erreicht. Dieser krumme Euro-Betrag von hier 51.129,18812 (gerundet) Euro kann, wie oben dargestellt, auch in (hier zufällig glatten) 100.000 DM ausgedrückt werden. Denn für das Grundkapital gibt es, außer mittelbar über die Regelungen zum Nennbetrag von Aktien, keine gesonderten Regelungen über zulässige Beträge. § 6 AktG wird durch die Sondervorschriften des EGAktG für die Zeit bis 31.12.2001 insoweit verdrängt, daß das Grundkapital noch auf DM lauten kann. Die Wahlfreiheit für Neugründungen während der Übergangszeit gilt für Aktiengesellschaften mit Nennbetragsaktien und solche mit Stückaktien gleichermaßen (Kopp/Heidinger, S. 28). Für die DM-Neugründungen (entsprechend auch für den Formwechsel) sind zwar die seit dem 1.1.1999 geltenden neuen gesetzlichen Vorschriften über das Mindestgrundkapital und die Aktiennennbeträge zu beachten. Da für die Aktiengesellschaft mit Stückaktien die Regelungen über Aktiennennbeträge keine Anwendung

finden, ist lediglich das Mindestgrundkapital von umgerechnet 97.791,50 DM (= 50.000 Euro x 1.95583) zu beachten (Kopp/Heidinger, S. 28). Darüber ist jeder Grundkapitalbetrag zulässig, insb. auch ein Grundkapital von 100.000 DM.

Daher halten wir im Ergebnis die hier gewählte Gestaltung des beurkundeten Formwechsels für zulässig, da in eine Aktiengesellschaft mit Stückaktien "formgewechselt" wird.

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst an fordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 1/2000). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 2100, 2113, 2136

Wiederverheiratungsklausel; Befreiung des Vorerben von Verfügungsverboten

Fax-Abruf-Nr.: 1232

WEG § 7; GBO § 44; RPflG § 9

Fassung des Eintragungsvermerks bei Begründung von Wohnungseigentum

Fax-Abruf-Nr.: **11126**

AnfG § 11; ZPO § 829; BGB §§ 398 ff., 372

Auswirkung der Gläubigeranfechtung einer Forderungsabtretung auf nach Abtretung ergangenem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß

Fax-Abruf-Nr.: **11127**

GmbHG §§ 57c, 57d, 29

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Umwandlung eines Gewinnvortrags in Stammkapital

Fax-Abruf-Nr.: **1366**

EigZulG § 6

Begünstigung von zwei Objekten, die vor der Eheschließung erworben wurden

Fax-Abruf-Nr.: 1367

Rechtsprechung

BGB §§ 139, 313

Einheitliches Geschäft, Beurkundung des Verknüpfungswillens

Werden mehrere Grundstückskaufverträge als einheitliches Geschäft abgeschlossen, ohne daß die Verknüpfung der einzelnen Verträge beurkundet wird, tritt die Heilung des Formmangels erst ein, wenn der Erwerber hinsichtlich aller Verkaufsflächen als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden ist. BGH, Urt. v. 7.4.2000 - V ZR 83/99

Kz.: L I 1 - § 139 BGB Fax-Abruf-Nr.: **929**

Problem

Dem Formzwang des § 313 BGB unterliegen alle Vereinbarungen, aus denen sich nach dem Willen der Parteien das schuldrechtliche Rechtsgeschäft zusammensetzt (BGH NJW 1984, 974; BGH NJW 1961, 1764). Bilden mehrere Rechtsgeschäfte wegen ihres inneren Zusammenhangs ein einheitliches Rechtsgeschäft, sind sie gemeinsam zu beurkunden. Teil des beurkundungsbedürftigen Rechtsgeschäftes ist dann auch der Verknüpfungswille der Parteien (BGH NJW 1988, 1781). Sind mehrere Verträge Teile eines einseitigen Rechtsgeschäfts, so steht dies einer getrennten Beurkundung nicht entgegen. Der Verknüpfungswille muß aber auch bei getrennter Beurkundung mehrerer, eine rechtliche Einheit bildender Verträge mitbeurkundet werden. Streitig ist dabei, ob es ausreicht, den Verknüpfungswillen in der Folgeurkunde zum Ausdruck zu bringen oder ob der Verknüpfungswille in beiden Urkunden zum Ausdruck gebracht werden muß. Für den Fall der Ergänzung einer Urkunde hat der BGH (NJW 1988, 1781) entschieden, daß es genügt, den rechtlichen Zusammenhang in der zweiten Urkunde zu verlautbaren. Zur Frage, ob die Beurkundung eines Einheitlichkeitswillens in der Folgeurkunde auch dann ausreicht, wenn die rechtliche Einheit von Anfang an gewollt war, hat der BGH nicht Stellung genommen. Ein Teil der Literatur ist der Auffassung, die Erkennbarkeit des Einheitlichkeitswillens in der Folgeurkunde reiche aus (Soergel/Wolf, 12. Aufl. 1990, § 313 Rn. 70; MünchKomm-Kanzleiter, 3. Aufl. 1994, § 313 Rn. 53). Das OLG Hamm war hingegen der Auffassung, daß die urkundliche Verlautbarung der Verknüpfung auch im Erstvertrag Ausdruck finden müsse, der Hinweis nur im Zweitvertrag genüge nicht (OLG Hamm DNotI-Report 1996, 164). Die vorliegende Entscheidung befaßt sich mit der Frage, wann durch Grundbucheintragung Heilung eintritt. Im vorliegenden Fall ging es um die Veräußerung von mehreren Teilflächen. In den Verträgen war keine Verknüpfung enthalten.

Entscheidung

Der BGH ist der Auffassung, daß die Verträge aus mehreren Gründen nichtig sind, u. a. auch wegen nicht hinreichender Bestimmbarkeit der Teilfläche. Darüber hinaus seien die Verträge deshalb nichtig, weil nach den getroffenen Feststellungen mit den übrigen Verträgen eine rechtliche Einheit i. S. d. § 139 BGB vorliege. Die Verträge über die Teilflächen seien nur auf den Erwerb des gesamten Areals gerichtete Geschäfte gewesen. Die Verträge dienten nicht dazu, dieses einheitliche Geschäft aufzuspalten, sondern zu ergänzen. Diese Verknüpfung habe jedoch in dem Vertrag keinen Ausdruck gefunden. Er sei daher auch aus diesem Grund nichtig, weil keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, daß die Parteien einen isolierten Verkauf dieser Fläche gewollt hätten. Der Vertrag wäre daher nur dann wirksam geworden, wenn der Käufer hinsichtlich aller Teilflächen im Grundbuch eingetragen worden wäre. Durch den Eigentumsübergang nur eines Teils des Gesamtareals sei Heilung der Verträge nicht eingetreten.

EGBGB Internationales Gesellschaftsrecht Vorlage an EuGH zur Sitztheorie

Der Bundesgerichtshof legt dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

a) Sind Art. 43 und Art. 48 EG dahin auszulegen, daß es im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften steht, wenn die Rechtsfähigkeit und die Parteifähigkeit einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedsstaates wirksam gegründet worden ist, nach dem Recht des Staates beurteilt werden, in den die Gesellschaft ihren tatsächlichen Verwaltungssitz verlegt hat, und wenn sich aus dessen Recht ergibt, daß sie vertraglich begründete Ansprüche dort nicht mehr gerichtlich geltend machen kann?

b) Sollte der Gerichtshof diese Frage bejahen: Gebietet es die Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften (Art. 43 und Art. 48 EG), die Rechtsfähigkeit und die Parteifähigkeit nach dem Recht des Gründungsstaates zu beurteilen?

BGH, Beschl. v. 30.3.2000 - VII ZR 370/98

Kz.: L XII

Fax-Abruf-Nr.: 930

Problem

Durch die sog. Centros-Entscheidung ist erhebliche Diskussion entstanden, inwieweit die Geltung der sog. Sitztheorie im internationalen Gesellschaftsrecht nach der Entscheidung des EuGH (DNotZ 1999, 593 = NJW 1999, 2027) noch aufrechterhalten werden kann. Der EuGH hat aus der Niederlassungsfreiheit des EG-Vertrages gefolgert, daß eine in einem EU-Staat gegründete Gesellschaft in einem anderen EU-Staat auch dann eine Zweigniederlassung errichten kann, wenn es sich hierbei um die einzige Niederlassung handeln würde. In der Literatur wurde hieraus zum Teil ein Ende der sog. Sitztheorie geschlossen (vgl. Roth, ZIP 1999, 861; Werlauf, ZIP 1999, 867). Ein anderer Teil der Literatur ist der Auffassung, daß die EuGH-Entscheidung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die geltende Sitztheorie in Deutschland hat (Kindler, NJW 1999, 1993; Sonnenberger/Großerichter, RIW 1999, 721). Im vorliegenden Fall war die Klägerin im Handelsregister für Amsterdam als holländische GmbH (BV) eingetragen. Das Grundbuch weist sie als Eigentümerin eines Grundstücks in Deutschland aus. 1995 erwarben F. und K. sämtliche Geschäftsanteile an der Klägerin. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes hatte die Gesellschaft seit langem ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in Deutschland. Das LG hatte eine Klage der BV abgewiesen und die Auffassung vertreten, die Klägerin sei als Gesellschaft niederländischen Rechts in Deutschland nicht parteifähig, da sie nicht rechtsfähig sei. Dies ergebe sich aus dem Sitz der Hauptverwaltung.

Entscheidung

Der BGH hat die Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt. Die Parteifähigkeit hänge nach deutschem Recht davon ab, ob die Gesellschaft rechtsfähig sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH beurteile sich die Frage, ob eine Gesellschaft rechtsfähig ist, nach dem Recht, das am Ort ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes

gilt (Sitztheorie). Dies gelte auch dann, wenn eine Gesellschaft in einem anderen Staat wirksam gegründet worden ist und sodann ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt hatte. Die einmal erworbene Rechtsfähigkeit setze sich nicht ohne weiteres in Deutschland fort. Es komme vielmehr darauf an, ob die Gesellschaft nach dem Recht des Gründungsstaates fortbestehe und ob sie nach deutschem Recht rechtsfähig sei (BGHZ 53, 181; BGHZ 97, 269). Die Anknüpfung an den tatsächlichen Verwaltungssitz führe dazu, daß eine im Ausland wirksam gegründete, in der Bundesrepublik Deutschland zunächst als rechtsfähig anerkannte Gesellschaft ihre Rechtsfähigkeit verliere, wenn sie ihren ständigen Verwaltungssitz in der Bundesrepublik nimmt. Um am deutschem Rechtsverkehr teilnehmen zu können, müsse sie sich in einer Weise neu gründen, die zur Rechtsfähigkeit nach deutschen Recht führt. Der BGH setzt sich mit der in der Literatur geäußerten Kritik an der Sitztheorie auseinander (vgl. zur sog. Gründungstheorie Meilicke, RIW 1990, 449 ff.; Zimmer, Internationales Gesellschaftsrecht, 1996, S. 232 ff.). Er führt insbesondere aus, daß die einheitliche Anknüpfung an den Ort der Gründung nach der Gründungstheorie den Gründern der Gesellschaft entgegenkommt, die mit dem Gründungsort gleichzeitig die ihnen genehme Rechtsordnung wählen können. Hierin liege die entscheidende Schwäche Gründungstheorie. Diese vernächlässige den Umstand, daß die Gründung und Betätigung einer Gesellschaft auch die Interessen dritter Personen und des Sitzstaates berühre. Die Anknüpfung an den tatsächlichen Verwaltungssitz gewährleiste demgegenüber, daß Bestimmungen zum Schutz dieser Interessen nicht durch eine Gründung im Ausland umgangen werden können.

HeimG § 14 Abs. 1, Abs. 5 Anwendung des Heimgesetzes bei mittelbarer Begünstigung

Zur Frage der Anwendung des § 14 Abs. 1, Abs. 5 HeimG, wenn die Zuwendung des Heimbewohners an dritte Personen geht und durch eine Auflage das Heim mittelbar begünstigt werden kann.

BayObLG, Beschl. v. 22.2.2000 – 1Z BR 147/99 Kz.: L VIII 3 - § 14 HeimG Fax-Abruf-Nr.: **931**

Problem

Nach § 14 Abs. 1, Abs. 5 HeimG, § 134 BGB sind letztwillige Verfügungen zugunsten des Heimträgers bzw. zugunsten des Heimleiters oder sonstiger Heimmitarbeiter unwirksam, wenn noch zu Lebzeiten des Erblassers über die unentgeltliche Zuwendung Einvernehmen erzielt und eine Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 6 HeimG nicht eingeholt worden ist (vgl. hierzu zuletzt BVerfG DNotI-Report 1998, 176 ff.; KG DNotI-Report 1998, 142 ff.). Im vorliegenden Fall hatte der Erblasser, der seit 1992 in einem Seniorenheim in A. lebte, am 4.3.1993 ein notarielles Testament errichtet, in dem er die Stadt A. zur Alleinerbin einsetzte. Im Wege der Auflage wurde die Stadt verpflichtet, den Nachlaß nach freiem Ermessen für solche sozialen und karitativen Maßnahmen in der Stadt

zu verwenden, die vor allem den älteren Bürgern der Stadt zugute kommen (wie z. B. Verbesserung der Einrichtung und Ausstattung der Altenheime in der Stadt). Nach dem Tod des Erblassers wurde geltend gemacht, daß das Testament wegen Verstoßes gegen § 14 HeimG nichtig sei.

Entscheidung

Nach Auffassung des BayObLG verstößt das Testament nicht gegen § 14 HeimG, da die als Alleinerbin eingesetzte Stadt weder Trägerin des vom Erblasser im Zeitpunkt der Testamentserrichtung bewohnten Heimes war noch zum Heimpersonal gehörte. Auch eine Umgehung der Verbotsvorschrift des § 14 HeimG, die im Falle einer mittelbaren bzw. indirekten Begünstigung des Verbotsadressaten zu bejahen sei, verneint das BayObLG im vorliegenden Fall. Denn hier stellte sich die Zuwendung des Erblassers letztlich nicht als Zuwendung an einen vom Verbot erfaßten Adressaten dar, der Stadt war vielmehr die freie Entscheidung über die Verwendung der Mittel - auch zugunsten des Heimträgers - überlassen worden.

HGB §§ 24, 140 Firmenfortführung bei KG

Die Firma einer nach Ausscheiden des einzigen Komplementärs aufgelösten Kommanditgesellschaft kann von dem Kommanditisten fortgeführt werden, der sämtliche Gesellschaftsanteile erworben hat.

BayObLG, Beschl. v. 10.3.2000 - 3Z BR 385/99 Kz.: L V 1 - § 24 HGB Fax-Abruf-Nr.: **932**

Problem

Im Handelsregister ist seit 1991 die Firma "A Grundstücks- und Verwaltungs-KG" eingetragen. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob der Kommanditist der KG, der zwischenzeitlich alle Anteile der Gesellschaft erworben hat, die eingetragene Firma mit dem Zusatz "Inhaber B e.K." fortführen darf.

Entscheidung

Das BayObLG weist darauf hin, daß das Ausscheiden des einzigen persönlich haftenden Gesellschafters weder zur sofortigen Beendigung der Kommanditgesellschaft noch zum Erlöschen der Firma geführt hat. Mit dem Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters wurde die Gesellschaft aufgelöst, da sie mangels Eintritts eines neuen Komplementärs nicht als werbende KG fortgeführt werden konnte. Mit ihrer Auflösung schied die KG nicht aus dem Geschäftsverkehr aus, sondern bestand allen Rechten und Pflichten fort. Als Liquidationsgesellschaft durfte sie die Firma fortführen. Das gilt erst recht im vorliegenden Fall, in dem die Gesellschafter nicht die Liquidation, sondern - durch Eintritt eines neuen Komplementärs - die Fortführung der KG anstreben. Die Gesellschaft fand ihr Ende allerdings dadurch, daß der Beschwerdeführer sämtliche Anteile erwarb. In entsprechender Anwendung von § 140 HGB wurde er durch Übernahme aller Kommanditanteile der Liquidationsgesellschaft ohne weiteres Inhaber des Unternehmens mit allen Aktiva und Passiva. Da es eine

Einmann-OHG oder -KG nicht gibt, trat damit Vollbeendigung automatisch die Liquidationsgesellschaft ein. Mit der Vollbeendigung der Gesellschaft ist jedoch nicht sogleich die Firma erloschen. Diese erlischt erst dann, wenn der Geschäftsbetrieb nicht nur vorübergehend, sondern endgültig eingestellt wird. Deshalb kann die Firma trotz der Vollbeendigung der Liquidationsgesellschaft unter den Voraussetzungen der §§ 22, 24 HGB fortgeführt werden, wenn die Wiederaufnahme der unternehmerischen Tätigkeit objektiv möglich erscheint (vgl. auch OLG Karlsruhe NJW-RR 1995, 1310). Zur Fortführung ist auch der Kommanditist berechtigt, der alleiniger Inhaber sämtlicher Anteile der Gesellschaft geworden ist, wenn er den Geschäftsbetrieb der ehemaligen KG fortführt. Die Zulässigkeit der Firmenfortführung ist nach Auffassung des BayObLG nach § 24 Abs. 2 HGB zu beurteilen.

Literaturhinweise

Schanz, Kay, Börseneinführung, Rechte und Praxis des Börsengangs, Verlag C. H. Beck München, 2000, 629 Seiten, 168 DM

Das vorliegende Werk gibt einen informativen Überblick über die Fragen, die im Vorfeld und bei einer Börseneinführung einer Aktiengesellschaft eine Rolle spielen. Dementsprechend werden nicht nur die gesellschaftsrechtlichen Fragen des Rechtsformwechsels, sondern auch die kapitalmarktrechtlichen und bankrechtlichen Fragen der Börseneinführung behandelt. Der Notar ist zwar bei der Börseneinführung nur an den gesellschaftsrechtlichen Vorbereitungs- und Umwandlungsfragen beteiligt, dennoch ist für das Verständnis der Zusammenhänge auch die Kenntnis der Abläufe und der anderen rechtlichen Fragen von Bedeutung. Insofern kann der Notar, der in solchen Verfahren gesellschaftsrechtlich mitwirkt, sich einen Einblick in die verschiedenen Rechtsmaterien verschaffen. Der Vertiefungsgrad bei den einzelnen Rechtsmaterien - z. B. beim Umwandlungsrecht - ist naturgemäß bei einem derartigen Querschnittswerk nicht allzu hoch, so daß bei Einzelfragen der Blick in die Spezialliteratur nicht ersetzt werden kann.

Notar a. D. Dr. Peter Limmer

Brambring, Günter, Ehevertrag und Vermögenszuordnung unter Ehegatten, Verlag C. H. Beck, 4. Aufl. 2000, 164 Seiten, 34 DM

Nur drei Jahre nach Erscheinen der letzten Auflage liegt nunmehr die aktualisierte, zum Teil in Text und Musterformulierungen erweiterte (und mit einer Textdiskette versehene) Neuauflage vor. Anhand von fünf Vertragsmustern aus der Praxis werden alle praxisrelevanten Modifikationen im Bereich der Zugewinngemeinschaft, des Versorgungsausgleichs und des nachehelichen Unterhalts einführend dargestellt, im Erläuterungstext dann zahlreiche Alternativen mit Formulierungsbeispielen aufgezeigt. Für die notarielle Praxis bedeutsam ist insbesondere das fünfte

Vertragsmuster zur Frage der Vermögenszuordnung innerhalb der Familie, das nicht nur die in diesem Zusammenhang wichtigen familienrechtlichen, sondern auch die erb-, schenkungsteuer- und anfechtungsrechtlichen Gesichtspunkte behandelt. Das Werk ist nicht nur dem langjährigen Praktiker zur "Auffrischung" und Vertiefung des einen oder anderen Problems zu empfehlen, sondern auch für "Einsteiger" äußerst empfehlenswert, zumal es zahlreiche Gestaltungstips aus der Sicht eines erfahrenen Praktikers enthält.

Dr. Gabriele Müller

Krenzler, Michael, Vereinbarungen bei Trennung und Scheidung, Verlag C. H. Beck, 3. Aufl. 2000, 165 Seiten, 34 DM

Das Werk von Krenzler ist ebenso wie das eben besprochene in der Reihe "Beck'sche Musterverträge" (Band 15) erschienen. Aufgrund der zahlreichen familienrechtlichen Reformgesetze der letzten Jahre sowie der umfangreichen Rechtsprechung war auch bei diesem Werk eine Neuauflage erforderlich geworden. Aktualisiert und mit neuen Vertragsmustern versehen wurde insbesondere der Bereich der Vereinbarungen zum elterlichen Sorgerecht sowie zum Kindesunterhalt. Die Vertragsmuster hierzu sowie zu den weiter behandelten Bereichen "Ehegattenunterhalt", "Ehewohnung und "Vermögensauseinandersetzung" "Versorgungsausgleich" sind nunmehr erstmals auch auf Diskette beigefügt. Gerade aufgrund seiner Aktualität ist das Werk nicht nur anschaffens- sondern auch lesenswert.

des Eigentümers, MittBayNot 2000, 80

H. Amann, Die zukunftsoffene Löschungszustimmung

- G. Basty, Bindungswirkung bei Erbvertrag und gemeinschaftlichem Testament, MittBayNot 2000, 73
- R. Kniffka, Das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen - Neuregelung des Bauvertragsrechts und seine Folgen, ZfBR 2000, 227
- K. Kuchinke, Zur Aufhebung eines Erbverzichts mit Drittwirkung, ZEV 2000, 169
- E. Pick, Zur neuen Verzugsregelung für Geldforderungen, ZfIR 2000, 333
- J. Schmidt-Räntsch, Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen, ZfIR 2000, 337
- R. Tiedtke, Bedeutung der notariellen Beurkundung eines Haustürgeschäftes, MittBayNot 2000, 85
- **J. Wenzel**, Der vereinbarungsersetzende, vereinbarungswidrige und vereinbarungsändernde Mehrheitsbeschluß, NZM 2000, 257
- Vogel, Aktienoptionsprogramme für nicht börsennotierte AG - Anforderungen an Hauptversammlungsbeschlüsse, BB 2000, 937

Dr. Gabriele Müller

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter http://www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -

97070 Würzburg, Gerberstraße 19

Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax 09 31/3 55 76-2 25

e-mail: dnoti@dnoti.de

internet: http://www.dnoti.de

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.

Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,00 DM, Einzelheft 13,00 DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG Postfach 94 44, 97094 Würzburg.